

II-1719 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.7.1968

765/A.B.
zu 733/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten P e t e r und Genossen,
betreffend Vereinfachung der Lohnverrechnung.

..-.-.-.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 15. Mai 1968, No. 733/J, betreffend Vereinfachung der Lohnverrechnung, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach dem Wortlaut des § 73 Einkommensteuergesetz hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für jedes abgelaufene Kalenderjahr, dem Vordruck entsprechend, eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen. Wenn das Bundesministerium für Finanzen nur alle drei Jahre eine solche Lohnsteuerbescheinigung für statistische Zwecke anfordert, so bedeutet dies keine zusätzliche Belastung, sondern eine Entlastung der Arbeitgeber. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Finanzen gegenüber den Arbeitgebern, die sich zur Lohnverrechnung einer Datenverarbeitungsmaschine bedienen, ein weiteres Entgegenkommen dadurch bewiesen, daß sie anstelle der Lohnsteuerbescheinigung Lochkarten an das Österreichische Statistische Zentralamt abführen können.

Unter Lohnverrechnung ist nicht nur die Berechnung der lohnabhängigen Beiträge, Umlagen und Abgaben, sondern auch die Ermittlung des Bruttolohnes in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zu verstehen. Es soll in der Privatwirtschaft bis zu 170 Lohnbestandteile geben. Bereits die Berücksichtigung dieser Vielfalt in den lohngestaltenden Vorschriften stellt für die Lohnverrechnung eine erheblich Arbeitsbelastung dar.

Andererseits hat die Verschiedenheit der Titel, auf die sich der Arbeitslohn in seinen einzelnen Teilen gründet, zu einer gesetzlich fundierten Kasuistik in der Behandlung der einzelnen Lohnbestandteile bei der Berechnung der lohnabhängigen Beiträge, Umlagen und Abgaben geführt.

Lohnabhängige Beiträge, Umlagen und Abgaben werden nicht nur vom Bundesministerium für Finanzen (Lohnsteuer samt Beiträgen, Lohnsummensteuer-Gesetzgebung und Beiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe), sondern auch vom Bundesministerium für soziale Verwaltung (Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge, Beitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz und Arbeiterkammerumlage) verwaltet.

- 2 -

765/A.B.
zu 733/J

Es zeigt sich also, daß nicht allein durch die Aktivität des Bundesministeriums für Finanzen, sondern nur durch Zusammenarbeit beider Bundesministerien und der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaft eine Vereinfachung der Lohnverrechnung möglich wäre.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß eine Vereinheitlichung des Entgeltbegriffes derart wünschenswert wäre, daß Arbeitslöhne, die auf einem bestimmten Rechtstitel beruhen, bei allen Beiträgen, Umlagen und Abgaben entweder in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden oder aus ihr ausscheiden.

Diesem Ziel, das allein eine Vereinfachung der Lohnverrechnung mit sich bringen würde, stehen aber die vom Gesetzgeber jeweils berücksichtigten Wünsche der Interessenvertretungen diametral gegenüber.

Es ist verständlich, daß auf dem Gebiet der Sozialversicherung eine möglichst hohe Bemessungsgrundlage von den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer angestrebt wird, um entsprechende Leistungen aus der Kranken- und insbesondere der Rentenversicherung sicherzustellen. Daher sind zum Beispiel auf dem Gebiete der Sozialversicherung Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Überstundenzuschläge und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitragspflichtig. Auf dem Gebiete der Lohnsteuer dagegen sind solche Zuschläge und Zulagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei. Zwar hat der Gesetzgeber mit der Einkommensteuer-Novelle 1962 versucht, die Steuerfreiheit solcher Zulagen und Zuschläge in der mit 30. Juni 1962 bestehenden Höhe erstarren zu lassen, in der Annahme, daß diese mit der Zeit unbedeutend werden; andererseits aber hat er zum Beispiel die Begrenzung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge bereits dreimal, zuletzt durch das Einkommensteuergesetz 1967, erhöht. Auf diese Weise entfernen sich die Bemessungsgrundlagen für Sozialversicherung einerseits und für die Lohnsteuer andererseits immer weiter voneinander. An einen einheitlichen Entgeltbegriff ist nicht mehr zu denken.

In der vom Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz im Vorjahr einberufenen Unterkommission zur Beratung über Vereinfachungsmöglichkeiten auf dem Gebiete der Lohnverrechnung wurden bloß Vorschläge im kleinen Rahmen erstattet, umso mehr, als erkannt worden war, daß Sozialversicherung und Lohnsteuer nicht von gleichen Bemessungsgrundlagen ausgehen können, da den Arbeitnehmern nicht das Recht genommen werden kann, bei der Lohnsteuerbemessung erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außerge-

- 3 -

765/A.B.

zu 733/J

gewöhnliche Belastungen geltend zu machen. Aber auch diese Vorschläge unter Ausklammerung der Lohnsteuer hielten einer ernstlichen Prüfung nicht stand. So wurde vorgeschlagen, Lohnsummensteuer und Beiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe der Sozialversicherung anzupassen. Die Lohnsummensteuer läuft hinsichtlich der Steuerpflicht derzeit grundsätzlich parallel mit der Lohnsteuer; dieses Verfahren ist nicht nur bei den Gewerbetreibenden, sondern auch bei den heheberechtigten Gemeinden eingespielt; eine Umstellung auf die Sozialversicherungsbeitragsgrundlage kann eine fühlbare Vereinfachung der Lohnverrechnung nicht bringen, abgesehen davon, daß die Gemeinden an die Entscheidungen des Hauptverbandes (§ 49 Abs. 4 ASVG.) hinsichtlich der Beitragspflicht (und damit auch der Lohnsummensteuerpflicht) bestimmter Bezüge gebunden wären. Eine Angleichung des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe, dessen Beitragspflicht derzeit über die Sozialversicherungsbeitragsgrundlage hinausgeht, müßte zwangsläufig erhebliche Ausfälle im Aufkommen an Beiträgen zur Folge haben, während derzeit gerade die Berechnung dieser Beiträge denkbar einfach ist, weil grundsätzlich der gesamte Arbeitslohn auch beitragspflichtig ist.

Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben im übrigen wiederholt erklärt, daß sie Mehrbelastungen jeder Art ihrer Kammerangehörigen ablehnen.

Bei dem geschilderten Sachverhalt ist daher mangels Übereinstimmung aller Beteiligten eine echte Vereinfachung der Lohnverrechnung nicht möglich.

-.-.-